

tigen. Die Wahl des Bischofs sollte wieder der legitime Ausdruck des Subjektcharakters der Einzelkirche sein, die in kollegialer Willensbildung in einem aus Klerikern und Laien gebildeten Gremium erfolgen müßte. 3. Das Wohl der Gesamtkirche ist durch die Autorität des Papstes zu garantieren, wobei die bloße nachträgliche Bestätigung einer ansonsten ohne jede päpstliche Mitwirkung verlaufenen Bischofswahl als nicht genügend erachtet wird. Dem Papst solle zunächst das Recht zukommen, die von den einzelnen Bischofskonferenzen zu erlassenden Normen (betreffend Wahlsynode, Wahlverfahren usw.) zu approbieren. Aus den dem Papst vorzulegenden verbindlichen Vorschlägen müßte die endgültige Wählliste erstellt und der Wahlsynode vorgelegt werden, nachdem vorher die kanonische Eignung der Kandidaten festgestellt wurde. Die endgültige Wahl ist vom Papst zu bestätigen.

Der von M. gezogene Bogen von rechtshistorischer Betrachtung zum geltenden Recht und zum *ius condendum* verdient es u. a., geradezu als Musterbeispiel für die Aktualitätsbezogenheit sachgerechter rechtsgeschichtlicher Forschung bezeichnet zu werden. Erst ein Aufweis der in der Vergangenheit bestandenen Fragen und ihrer legistischen Bewältigung schärft den Blick für die Facetten einer die *gegenwärtigen* Probleme angemessen berücksichtigenden Lösung. Daß überdies die Erstellung eines adäquaten Rechtsmodells nicht ohne Einbeziehung theol. und ekklesiologischer Prämissen möglich ist, dafür hat M. einmal mehr einen überzeugenden Nachweis geliefert.

Es steht zu hoffen, daß die Thesen dieses überaus lesenswerten Buches ihren Niederschlag dort finden, „ubi leges conduntur“.

Linz

Bruno Primetshofer

LÜDICKE KLAUS, *Psychisch bedingte Eheunfähigkeit. Begriffe – Abgrenzungen – Kriterien.* (221.) (Europ. Hochschulschriften, Theologie, Bd. 105) Lang, Frankfurt/M. 1978. Kart.

Der Problembereich, dem diese Studie gewidmet ist, wurde in den letzten Jahrzehnten nicht nur ausgiebig in der kirchlichen Rechtsprechung, vorab der SRR, behandelt, sondern ist auch Gegenstand einer Fülle von wissenschaftlichen Publikationen geworden. Dies umso mehr, als einerseits die Problematik zahlreicher gescheiterter Ehen und andererseits das Fehlen ausreichender gesetzlicher Bestimmungen für Wissenschaft und Judikatur eine Herausforderung darstellten. Als eigentliches Thema seiner Untersuchung hat sich L. die Beschreibung von Eheuntüchtigkeitsgründen mit psychischen Ursachen durch Aussagen des materiellen Rechts vorgenommen (12).

Derartige Ursachen können sich entweder unmittelbar auf die *Eheschließung* selbst oder auf die *Eheführung* auswirken. Demzufolge unterscheidet L. auch 2 Typen von psychisch bedingter Eheunfähigkeit, nämlich die *Ehevertragsunfähigkeit*

und die *Eheführungsunfähigkeit*. Erstere geht von der aufgrund der Vertragsnatur der Ehe geforderten Willenserklärung aus und folgert, daß eine Willenserklärung nur dann zurechenbar sei, wenn der Erklärende bei ihrer Abgabe über ausreichende Fähigkeiten des Erkennens, des Wollens und des Handelns verfüge. Letztere faßt die für die Führung der Ehe wesentlichen Pflichten ins Auge und kommt zu dem Ergebnis, daß die auf eine dem Ehepartner unmögliche Leistung gerichtete Verpflichtung unwirksam sei. Diese, auf sorgfältiger Untersuchung der Rota-Judikatur basierende Unterscheidung erscheint plausibel und hat m. E. die Diskussion in dieser Frage um entscheidende Ansatzpunkte bereichert. Und dies insbesondere deshalb, weil L. die gewonnenen Kategorien sehr eingehend von ähnlichen Tatbestandsbildern abgrenzt und es durchaus mit Erfolg unternimmt, das Spezifische in den beiden Varianten dieses „caput nullitatis“ herauszuarbeiten.

Ausgehend von der unbestrittenen Nichtigkeitsfolge psychisch bedingter Eheunfähigkeit stellt sich L. die Frage, welche der im kanonischen Recht anzutreffenden Nichtigkeitsgründe in Frage komme: (trennendes) Ehehindernis oder Konsensmangel? Die Mehrheit der sich mit dieser Frage befassenden Autoren scheint bisher für Konsensmangel eingetreten zu sein, und auch das Schema Sacr aus 1975 weist zumindest einen Teil der psychisch bedingten Eheunfähigkeit eindeutig in die Reihe der Konsensmängel (can. 296, 1). Schon in der Einleitung seiner Untersuchung stellt sich L. diesem Problem. Er meint aber, es sei nicht angängig, Ehehindernisse und Willensmängel „als die naturgegebenen Kategorien schlechthin anzusehen“ (5); die Möglichkeit einer 3. Alternative wird einmal beiläufig erwähnt (4 Anm. 7). Der solcherart in Spannung versetzte Leser merkt aber dann im Verlaufe der Darlegung, daß L. sich doch zwischen den beiden Kategorien zu entscheiden hat, wobei ich ihm durchaus beipflichten möchte, wenn er aus guten Gründen sowohl die Ehevertrags- wie auch Eheführungsunfähigkeit als *Ehehindernis* nach dem System des CIC bezeichnet (78 und 176).

Die Studie nimmt in der Fülle der zu diesem Thema schon getroffenen Äußerungen sicherlich einen besonderen Platz ein, da sie sich sowohl durch scharfsinnige Erfassung des status quaestionis als auch durch ausgewogene Beurteilung und Lösung vieler in Literatur und Judikatur kontroversieller Fragen auszeichnet. Freilich wird man L. nicht überall folgen können. Wenn er etwa (im Zusammenhang mit der in der Literatur öfter als *psychische* Impotenz bezeichneten) Eheführungsunfähigkeit die Frage ihrer Unheilbarkeit aufwirft und dabei die bei der *physischen* Impotenz nach can. 1068 CIC zur rechtlichen Relevanz erforderliche Unheilbarkeit kritisch unter die Lupe nimmt, fordern seine Thesen zum Widerspruch heraus. Denn dieses Unheilbarkeits-erfordernis des can. 1068 ist L. zufolge ein unreflektiertes Relikt aus dem vortridentinischen Eheverständnis, das (im Gegensatz zu der durch

Tametsi geschaffenen Rechtslage) kein punktuell fixiertes Entstehen der Ehe kannte (173). Durch die Einführung der Formpflicht sei „dem Unheilbarkeitserfordernis die Grundlage entzogen“ (174), d. h. auch die heilbare (physische) Impotenz müsse Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben, wenn sie im Augenblick der Eheschließung vorhanden sei.

Ganz abgesehen davon, daß dieser Vorschlag m. E. zu unmöglichen Konsequenzen führen müßte, halte ich auch die theoretische Begründung für die Position des can. 1068 für verfehlt. M. a. W.: ich glaube nicht, daß durch die Einführung der Formpflicht auf dem Trienter Konzil ein derart grundlegender Wandel im Eheverständnis eingetreten ist, wie es L. darlegt. Auch das vortridentinische Eherecht mißt zumindest seit der Entscheidung des Rechtsstreites zwischen der Bologneser und Pariser Schule durch Alexander III. dem Konsensaustausch unter den Nupturienten eine für das Entstehen der Ehe entscheidende Bedeutung zu. Auch wenn für diesen Konsensaustausch noch keine Formpflicht vorgeschrieben war, ändert das nichts an der Tatsache, daß die für die Ehe konstitutiv vorgesehene Willenseinigung ein punktuell Geschehen war, das sich lediglich hinsichtlich der Erkennbarkeit seines Entstehens oftmals einer genauen Datierung entzog.

Wer immer sich, sei es vom wissenschaftstheoretischen, sei es vom praktischen Standpunkt her mit der Thematik dieses Buches befaßt, wird sich L. für die übersichtliche, gründliche und klare Darstellung zu Dank verpflichtet wissen.

Linz

Bruno Primetshofer

PASTORALTHEOLOGIE

RABANUS MAURUS AKADEMIE, *Stichwort: Tod*. Eine Anfrage. (173.) Knecht, Frankfurt/M. 1979. Kart. lam. DM 25.80.

Das Angebot von Seminaren und Publikationen zum Thema „Tod“ zeigt, wie wenig der Mensch die damit gestellten Fragen auf Dauer unterdrücken kann. Auch dieser Bd. enthält eine Auswahl von 8 Referaten einer interdisziplinären Seminarveranstaltung, in denen vielfältige Aspekte des Phänomens zur Sprache kommen: der Biologie (J. Bereiter-Hahn), der Medizin zur Feststellung des Todes (G. F. Walther), der Soziologie mit Beobachtungen von Einstellungen zu Tod und Unsterblichkeit in den westlichen Industriegesellschaften (G. Schmied) sowie der Hilfe für Suizidgefährdete (G. Nieder). Mit Beispielen der geistigen Auseinandersetzung in Philosophie und Theologie konfrontieren M. R. Alföldi über „Der Tod – Glaube und Aberglaube im antiken Rom“, F. Ricken zur Unsterblichkeitsgewißheit in Platons „Phaidon“; J. Schreiner zeichnet das Ringen in den atl Vorstellungen von Tod und Unsterblichkeit nach bis zum Durchbruch der glaubenden Überwindung des Todes. J. Mauser

beschließt dieses Spektrum von Beiträgen mit theol. Bemerkungen über „Tod und ewiges Leben in der Sicht des christlichen Glaubens“.

Der Bd. kann und will keine erschöpfende Aufarbeitung der Todesproblematik bieten, wohl aber bedenkenswerte Anregungen zu persönlicher Auseinandersetzung.

Graz

Johannes Marböck

RICHTER K. / PLOCK H. / PROBST M., *Die kirchliche Trauung*. Werkbuch für die pastoralliturgische Praxis. (175.) Herder, Freiburg 1979. Kart. DM 19.80.

Ein Werkbuch, aber nicht nur das. Die Vf. setzen sich auch mit den grundsätzlichen Fragen auseinander, die sich heute im Zusammenhang mit der Trauung stellen: die Einstellung zur Ehe im Spiegel soziologischer Untersuchungen; ein eventuelles Ehecatechumenat nach dem französischen Experiment für Brautleute, die sich noch nicht für das sakramentale Verständnis entscheiden können; religiöser Ausdruck in Ehe und Familie; die geschichtliche Entwicklung der Eheschließung von der alten Kirche, die noch keine Eheliturgie kannte, über die Entfaltung erster Riten im Mittelalter bis zur nachtridentinischen Ordnung und weiter zum gegenwärtigen Stand; die Spannung zwischen juristischen und liturgischen Aspekten; die Fragwürdigkeit des sakramentalen Charakters der Ehe zwischen Getauften, wenn der Glaube fehlt. – In all diesen Fragen wird eine erste Orientierung geboten.

Als Werkbuch ist der Band für die Praxis zu empfehlen. Für alle Elemente der Liturgie werden Hilfen angeboten: Gebetsformulierungen, Schrifttexte zu bestimmten Themen mit Einleitungen bzw. Ansätzen für die Homilie (bei den Literaturangaben für die Verkündigung müssen leider Lücken vermerkt werden), gut passende Lieder aus dem Gotteslob und Hinweise für die Bereicherung der Liturgie durch individuelle Gestaltung. Von der Feier der Verlobung über die Trauung in der Messe und die Trauung ohne Eucharistiefeier (wenn die Brautleute dem Leben der Kirche fernstehen oder nicht kommunizieren wollen) bis zur silbernen und goldenen Hochzeit sind hier brauchbare Unterlagen zusammengestellt. Auch wertvolle Hinweise für die Eheschließung mit Nichtgetauften, Juden oder Moslems. Für die konfessionsverschiedene Eheschließung gibt es leider nur die allgemeinen Hinweise und nicht die konkreten Hilfen, was allerdings (m. E. unzureichend) begründet wird. Man kann dieses Buch auch Brautleuten in die Hand geben, die sich die Mühe machen wollen, eine individuelle Hochzeitsgestaltung vorzubereiten.

Linz

Bernhard Liss

SCHÖPFER HANS / STEHLE EMIL L. (Hg.), *Kontinent der Hoffnung*. Die Evangelisierung Lateinamerikas heute und morgen. Beiträge und Berichte zu Puebla. (164.) Grünewald, Mainz / Kaiser, München 1979. Kart. DM 18.50.